

Spezielle Förderung und Nachteilsausgleich an der Sek P

Ausgangslage

Grundlagen

Die Bundesverfassung (Artikel 8 Absatz 2) und das Behindertengleichstellungsgesetz schreiben vor, dass Bund und Kantone Massnahmen ergreifen müssen, um Benachteiligungen zu verringern oder zu beseitigen.

Umsetzung im Kanton Solothurn

Im Kanton Solothurn werden allfällige Massnahmen zum Nachteilsausgleich in der Volksschule in die Systematik der Speziellen Förderung eingebunden. Die Durchführung aller Massnahmen im Bereich der Speziellen Förderung (und auch der Sonderpädagogik) orientiert sich am Regelkreis der Förderung. Der Leitfaden Spezielle Förderung beschreibt den Rahmen und die Umsetzung.

Die rechtliche Grundlage bilden die §§ 36 und 37 des Volksschulgesetzes, VSG (BGS 413.111). Das Laufbahnreglement für die Volksschule (BGS 413.412) regelt die Notengebung und die Bedingungen für die Aufnahme, die Beförderung und den Übertritt in die einzelnen Anforderungsniveaus der Sekundarstufe I. Neben den Leistungen im einzelnen Fach wird auch das Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten beurteilt (anhand vorgegebener Lernziele). Eingeschlossen sind Schülerinnen und Schüler mit erhöhtem Bedarf an Unterstützung.

Rahmen zur Speziellen Förderung in der Sek P

Grundsätzlich gilt der Rahmen für die Spezielle Förderung auf allen Stufen der Volksschule. Die Sek P verfügt jedoch über keinen Lektionenpool für das Angebot Schulische Heilpädagogik, somit verlagern sich die Zuständigkeiten. Abläufe und Zuständigkeiten für Fördermassnahmen, insbesondere auch für die didaktischen-methodischen Massnahmen des Nachteilsausgleichs müssen für die Sek P separat geregelt werden. Dies betrifft im besonderen Schulträger, die ausschliesslich Sek P Klassen führen (Kantonsschule Olten und Solothurn).

Nachteilsausgleichende Massnahmen der Sonderpädagogik gemäss § 37 Volksschulgesetz, sind individuell auf die betroffene Person verfügte Massnahmen. Sie setzen eine Abklärung durch den Schulpsychologischen Dienst voraus. Das Volksschulamt, Abteilung individuelle Leistungen, prüft den Antrag und verfügt die Massnahme und die benötigten Ressourcen (z.B. persönliche Assistenz).

Erwägungen

Jeder Nachteilsausgleich strebt in seinem Grundgedanken eine ausgleichende Massnahme an. Gerechtigkeit ist relativ und muss immer neu gesucht, ausgehandelt und gemeinsam erschaffen werden. Das Recht gibt einen Rahmen vor, innerhalb dessen die Suche nach gerechten Lösungen stattfinden soll.

Der Nachteilsausgleich betrifft eine Korrektur einer unausgeglichene Situation, um einer Diskriminierung aufgrund einer Behinderung vorzubeugen.¹ Dies bedeutet konkret: Die betroffene Person hat das Potential, die gesteckten Ausbildungsziele zu erreichen. Sie ist jedoch bezüglich ihrer Leistungsfähigkeit partiell beeinträchtigt und der daraus resultierende Nachteil soll ausgeglichen werden. Im Schulbereich bedeutet dies, dass von den Lernzielen des Lehrplans nicht abgewichen wird; individuell angepasst wird jedoch der Rahmen für die Leistungserbringung bzw. die Leistungsmessung.

Welche möglichen nachteilsausgleichenden Massnahmen können im Rahmen des Regelunterrichts in der Sek P umgesetzt werden?

Für den Klassenunterricht sind es vor allem methodische und organisatorische Anpassungen in Bezug auf die Förderung. Die Lernziele und der Beurteilungsmassstab bleiben dabei unverän-

¹ Stiftung Schweizer Zentrum für Heil- und Sonderpädagogik

dert. Im Zeugnis erfolgt kein Eintrag über den Nachteilsausgleich.

Mögliche Formen der Umsetzung:

- Individuelle Zeitvorgaben respektive Zeitzuschläge
- Vergrößerung der Schrift
- Zusätzliche Pausen
- Separater Raum (Störungen/Ablenkung reduzieren)
- Einzel- statt Gruppenprüfungen oder Gruppen- statt Einzelprüfung
- Schriftliche statt mündliche Leistungserhebung oder umgekehrt
- Benutzung von technischen Hilfsmitteln (Computer, Taschenrechner, ..)
- Differenzierte, aber gleichwertige Aufgabenstellungen

Umsetzungsabläufe

Vorgehen A

Eine Lernstörung gemäss § 36 VSG oder eine Behinderung gemäss § 37 VSG wurde bereits in der Primarstufe oder vor Schuleintritt erfasst.

Sind Lernbeeinträchtigungen gemäss § 36 VSG oder eine Behinderung gemäss § 37 VSG beim Übertrittsverfahren Primarstufe - Sekundarstufe I bekannt und der Schüler bzw. die Schülerin wird dem Anforderungsniveau Sek P zugeteilt, so informiert die abgebende Schule in Absprache mit den Eltern die aufnehmende Schule über bereits getroffene Massnahmen. Die aufnehmende Schule eröffnet ein Förderjournal und lädt die Eltern und die Schülerin bzw. den Schüler zu einem Standortgespräch ein. Nachteilsausgleichende Massnahmen werden besprochen, vereinbart und im Förderjournal dokumentiert. Der Schüler bzw. die Schülerin beschreibt im Förderjournal ebenfalls allfällige ausserschulische Förder- und Trainingsprogramme, Therapien oder weitere unterstützende Massnahmen. Die Schulleitung erhält Einsicht.



Vorgehen B

Eine Lernstörung gemäss § 36 VSG oder eine Behinderung gemäss § 37 VSG wurde im bisherigen schulischen Kontext noch nicht erfasst bzw. die Lernstörung Behinderung tritt erstmals in der Sekundarstufe I auf.

In seltenen Fällen treten Schülerinnen und Schüler mit einer bisher unerkannten Lernbeeinträchtigung (Legasthenie, Dyskalkulie, ADHS), Behinderungen gemäss § 37 VSG (Sinnes- und Körperbehinderungen, etc.) oder Sprachstörungen in die Sekundarschule ein. Ausnahmen bilden Beeinträchtigung bedingt durch Unfall oder Krankheit. Diese Einzelfälle können in der Sekundarstufe I neu erfasst werden. Auch für neuzugezogene Schülerinnen und Schüler müssen nachteilsausgleichende Massnahmen geprüft werden. Bei Bedarf wird ein Förderjournal eröffnet. Anlässlich des Standortgesprächs mit den Eltern und der Schülerin bzw. dem Schüler werden Lernbeeinträchtigungen oder Behinderungen erfasst. Nachteilsausgleichende Massnahmen werden besprochen, vereinbart und im Förderjournal dokumentiert. Der Schüler bzw. die Schülerin beschreibt im Förderjournal ebenfalls allfällige ausserschulische Förder- und Trainingsprogramme, Therapien oder weitere unterstützende Massnahmen. Die Schulleitung erhält Einsicht.



Zeigt sich die Situation unklar, oder sind die Wahrnehmungen und Einschätzungen zwischen Eltern und Schule unterschiedlich in Bezug auf einen Bedarf nach Nachteilsausgleich, so kann der Schulpsychologische Dienst in Form einer Triage beigezogen werden. Für Massnahmen gemäss §37 gilt der Standardprozess Sonderpädagogik.

Zuständigkeiten

Die Klassenlehrperson ist verantwortlich für den Prozess. Sie führt das Standortgespräch gemäss Laufbahnreglement für die Volksschule (BGS 413.412) und entscheidet in Absprache mit der Schulleitung. Die methodische und organisatorische Umsetzung der Massnahme im einzelnen Fach liegt in der Kompetenz der zuständigen Fachlehrperson.

Überprüfung der Massnahme

Die nachteilsausgleichenden Massnahmen werden regelmässig schulintern überprüft. Bei speziellen Fragestellungen kann der Schulpsychologische Dienst anlässlich einer Triage beigezogen werden. Für Massnahmen gemäss § 37 ist der Standardprozess Sonderpädagogik einzuhalten.

Folgende Dokumente stehen zur Verfügung:

- Leitfaden Spezielle Förderung
- Formular Nachteilsausgleich Erfassungs- und Förderjournal Schule
- Formular Nachteilsausgleich Förderjournal Schüler bzw. Schülerin